

## Gesund und sicher starten!

### Aktuelle Informationen für Existenzgründer zu Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit

## Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Informieren und rechtzeitig die Weichen stellen!

Schritt für Schritt zum eigenen Unternehmen – Die Entscheidungen für den richtigen Weg müssen gut durchdacht und geplant werden, denn Sie möchten Ihre Kunden mit Qualität, Service und Preis zufrieden stellen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, zählt jede Arbeitskraft. Maßnahmen des Arbeitsschutzes unterstützen Sie, die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter zu schützen und den Leistungsfaktor Mensch zu erhalten. Arbeitsschutz bringt also auch betriebswirtschaftliche Vorteile wie z. B.:

- ⇒ Vermeidung von Fehlzeiten und Störungen im Betriebsablauf,
- ⇒ Sicherung von qualitativ und quantitativ guten Arbeitsleistungen und
- ⇒ Erhöhung der Produktivität.

Schon mit geringem Aufwand können Sie spürbare Effekte erreichen, wenn Sie die Dinge rechtzeitig und richtig anpacken.

### Den eigenen Arbeitsplatz nicht vergessen!

Tagtäglich verbringen Sie viele Stunden an Ihrem Arbeitsplatz. Optimale Arbeitsbedingungen unterstützen Sie bei der Erledigung Ihrer Aufgaben. Speziell in der Gründungsphase treffen Sie viele Investitionsentscheidungen. Legen Sie von vorn herein Wert auf die Gestaltung Ihres eigenen Arbeitsplatzes. Sie wissen ja wie schnell man sich an eine "Übergangslösung" gewöhnt und notwendige Veränderungen immer wieder auf die lange Bank schiebt! Außerdem sind spätere Nachbesserungen meistens mit zusätzlichen Kosten verbunden.



Bei der Einrichtung Ihres eigenen Arbeitsplatzes können Sie auch Vorschriften und Empfehlungen des Arbeitsschutzes nutzen.

### Wenn Sie Mitarbeiter einstellen!

Solange Sie allein tätig sind, tragen Sie selbst die Verantwortung für Ihre Gesundheit. Wenn Sie Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen beschäftigen, ist zusätzlich auch deren Gesundheit und Sicherheit für Sie von hoher Bedeutung. Einerseits können Sie von gesunden und motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mehr Leistung erwarten, andererseits haben Sie als Arbeitgeber eine Fürsorgepflicht ihnen gegenüber .

Achten Sie deshalb bei der Bereitstellung und Einrichtung von Arbeitsplätzen auf:

- **die Gestaltung der Arbeitsstätte**  
Arbeitsplatz, Arbeitsraum, Fluchtwege, Toiletten, Wasch- und Pausenräume
- **die Auswahl der Arbeitsmittel**  
Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Anlagen
- **Schutzvorschriften bei der Verwendung von Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen**
- **die Organisation der Arbeit**  
einschließlich der **Arbeitszeit**
- **Vorschriften bei der Beschäftigung besonders schutzbedürftiger Personengruppen**

Vorschriften und Empfehlungen zum Arbeitsschutz unterstützen Sie dabei, die Arbeit und die Arbeitsbedingungen optimal zu gestalten. Sie enthalten unter anderem auch wertvolle Tipps für die Umsetzung der Maßnahmen. Es liegt also in Ihrem unternehmerischen Interesse, die für Ihr Unternehmen und für Ihre Branche gültigen Arbeitsschutzvorschriften zu kennen und zu berücksichtigen.



Informieren Sie sich rechtzeitig, worauf es im Einzelnen ankommt.

## § Ausgewählte Vorschriften im Arbeitsschutz

**Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):** Im Arbeitsschutzgesetz sind Ihre grundsätzlichen Verpflichtungen als Arbeitgeber festgehalten, z. B. die Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen.

**Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV):** In der Arbeitsstättenverordnung finden Sie Mindestanforderungen für eine gesunde und sichere Arbeitsumwelt. Sie enthält Vorschriften, wie z. B. Arbeitsräume, Lager und Läden, Flucht und Rettungswege, Pausenräume und sanitäre Einrichtungen gestaltet und ausgestattet sein müssen.


**Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):** Die Betriebssicherheitsverordnung regelt den sicheren Umgang mit Arbeitsmitteln, Maschinen, Geräten und Anlagen.

**Gefahrstoffverordnung (GefStoffV):** Die Gefahrstoffverordnung regelt umfassend die Schutzmaßnahmen, die beim Umgang mit Gefahrstoffen zu treffen sind. Gefahrstoffe sind mit dem orange-schwarzen Gefährlichkeitsmerkmal gekennzeichnet.

**Arbeitszeitgesetz (ArbZG):** Das Arbeitszeitgesetz begrenzt die tägliche Höchstarbeitszeit und legt u. a. Mindestpausenzeiten während der Arbeit und Mindestruhezeiten nach der Arbeit fest. Außerdem werden Regelungen zu Nacht- Sonn- und Feiertagsarbeit getroffen.

**Mutterschutzgesetz (MuSchG); Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG); Sozialgesetzbuch SGB IX (hier: Schwerbehindertenrecht):** Frauen in der Schwangerschaft und während der Stillzeit, Jugendliche sowie schwerbehinderte Arbeitnehmer bedürfen eines besonderen Schutzes vor Risiken und Gefahren. Spezielle Vorschriften sind u. a. in den o. g. Gesetzen verankert.

**Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV):** Neben den staatlichen Vorschriften erlassen die Berufsgenossenschaften eigene Vorschriften, deren Einhaltung für Mitgliedsunternehmen bindend ist (z. B. BGV B3 Lärm).

 Weitere gesetzliche Vorschriften und Empfehlungen zum Arbeitsschutz finden Sie z. B. auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ([www.baua.de](http://www.baua.de)), auf der Juris-Datenbank (<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/index.htm>) und den Internetseiten der Berufsgenossenschaft ([www.hvbg.de](http://www.hvbg.de)).

## Gesundheitsrisiken aufspüren und beseitigen! (Gefährdungsbeurteilung)

Wesentliche Voraussetzung für einen effektiven Arbeitsschutz ist das Erkennen und Beurteilen von Gesundheitsrisiken und Gefahrenquellen an den einzelnen Arbeitsplätzen. Erst daraus lassen sich entsprechende Gestaltungsmaßnahmen ableiten und umsetzen. Grundlage für die Identifizierung von Gefährdungen ist ein modernes Gesundheitsverständnis welches davon ausgeht, dass Gesundheit mehr ist als nicht krank zu sein und das das psychische und soziale Wohlbefinden mit einbezieht.

**Körperliches Wohlbefinden:** z. B. Fehlen von Beschwerden und Krankheiten


**Psychisches Wohlbefinden:** z. B. Motivation, Freude, Selbstvertrauen, Lernbereitschaft

**Soziales Wohlbefinden:** z. B. soziale Geborgenheit, Familie, Freunde, Kollegen, Sinnfindung der Arbeit

## Was sind alles Gefährdungen?

Gefährdungen durch Unfälle kennt jeder. Unfälle sind plötzlich eintretende Ereignisse, die häufig körperliche Schäden verursachen. Es gibt aber auch Gegebenheiten am Arbeitsplatz oder im Arbeitsablauf, die erst nach längerer Ausführung oder Einwirkung zu Gesundheitsschäden führen können. Zu nennen sind hier Berufskrankheiten wie z. B. die Schädigung des Innenohres durch Lärm oder die Entstehung von Hautkrankheiten beim Umgang mit Chemikalien sowie andere arbeitsbedingte Erkrankungen, z. B. Muskelschmerzen, Gelenkentzündungen.

Auch Termindruck, Hektik, monotone Arbeit, Konflikte und lange Arbeitszeiten können Gesundheit, Wohlbefinden und Leistungsfähigkeit des Einzelnen beeinträchtigen. Diese Faktoren sind deshalb auch in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

 Nutzen Sie Checklisten zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Das spart Zeit und bewahrt davor, wichtige Dinge zu vergessen. Fragen Sie ggf. Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit, Ihren Betriebsarzt oder Ihre Berufsgenossenschaft um Rat. Hier erhalten Sie auch branchenspezifische Informationen.

## Fachwissen gefragt!

Wie Sie jetzt erfahren haben, kommen eine ganze Reihe Pflichten und Verantwortlichkeiten auf Sie zu. Aber Sie müssen das nicht alles allein bewältigen.



Als Arbeitgeber sind Sie dazu verpflichtet, eine fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen. Grundlage dafür ist das Arbeitssicherheitsgesetz.



## Sicherheitstechnische Betreuung

Sie haben dabei die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Varianten zu wählen.

### Regelbetreuung:

Bei der Regelbetreuung können Sie einen Mitarbeiter aus dem eigenen Unternehmen zur Fachkraft für Arbeitssicherheit qualifizieren und benennen. Dieses Modell ist allerdings eher für größere Unternehmen geeignet, weil eine Fachkraft für Arbeitssicherheit mindestens 80 Stunden im Jahr in dieser Funktion tätig sein muss. Eine weitere Möglichkeit ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einem externen Anbieter, z. B. mit einem sicherheitstechnischen Dienstleister.

### Unternehmermodell:

Als Alternative zur Regelbetreuung und besonders gut geeignet für Kleinbetriebe bieten viele Berufsgenossenschaften das Unternehmermodell an. Hier werden Sie als Unternehmer selbst für den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz qualifiziert.

Im Rahmen von Lehrgängen und Schulungen lernen Sie, Arbeitsschutzprobleme im eigenen Unternehmen zu erkennen, zu bewerten und auf sie zu reagieren. Im Anschluss an die Schulung kann eine Reduzierung der Einsatzzeiten für die externe Sicherheitsfachkraft erfolgen. Das bedeutet, dass nur im Bedarfsfall spezielle Aufgaben einer Fachkraft übertragen werden, was natürlich Kosten einspart.



Informieren Sie sich bei Ihrer Berufsgenossenschaft über die Anwendung des Unternehmermodells!

## Aufgaben einer Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit führt regelmäßig Betriebsbegehungen durch und berät Sie, wie der Gesundheits- und Arbeitsschutz in Ihrem Unternehmen umgesetzt werden kann. Sie unterstützt Sie z. B. bei der

- Beschaffung von Arbeitsmitteln und Ausrüstungsgegenständen und deren sicherheitstechnischen Überprüfung,
- Auswahl und Erprobung von persönlichen Schutzausrüstungen,
- Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsorganisation,
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- Information und Motivation der Beschäftigten zum sicherheitsgerechten Verhalten bei der Arbeit.

## Arbeitsmedizinische Betreuung

Betriebsärzte haben eine spezielle arbeitsmedizinische Ausbildung und beraten zu allen Fragen des betrieblichen Arbeits-, Unfall- und Gesundheitsschutzes aus medizinischer Sicht.

### Aufgaben eines Betriebsarztes

Betriebsärzte führen nicht nur die ärztlichen Untersuchungen durch, sondern beraten z. B. auch

- zu speziellen Arbeitsbelastungen an den einzelnen Arbeitsplätzen,
- bei der Auswahl und Erprobung von persönlichen Schutzausrüstungen,
- zu Fragen der Arbeitsorganisation im Hinblick auf gesundheitliche Folgen,
- bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen einschließlich Stress,
- bei der Organisation der ersten Hilfe im Unternehmen,
- zu Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung bzw. Wiedereingliederung behinderter Arbeitnehmer.



Fragen Sie bei Ihrer Innung, Ihrer Kammer oder Ihrem Verband nach, ob Rahmenabkommen mit bestimmten Betriebsärzten oder sicherheitstechnischen Diensten geschlossen wurden. Oft haben diese günstigere Konditionen. Achten Sie bei der Vertragsgestaltung darauf, dass Ihnen die Berater eine wirkliche Hilfe sind. Sie bezahlen schließlich dafür!

# F a k t e n

## Versichert bei einer Berufsgenossenschaft – Warum? – Mit welchem Nutzen?

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung, wie z. B. die Kranken- oder Pflegeversicherung. Die Berufsgenossenschaften sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Hauptaufgabe der Unfallversicherung ist die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren mit allen geeigneten Mitteln.

### Aufgaben und Leistungen der Berufsgenossenschaften:

- Sie beraten zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes und geben branchenspezifische Empfehlungen zur menschengerechten, sicheren Gestaltung der Arbeit und der Arbeitsbedingungen (BGI, BGR) heraus.
- Sie erlassen berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV), deren Einhaltung für Mitgliedsfirmen bindend ist.
- Sie überwachen die Einhaltung der Vorschriften (Technischer Aufsichtsdienst - TAD).
- Sie führen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durch.

Nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten ergreift sie alle Maßnahmen zur Wiederherstellung von Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Geschädigten oder entschädigt die Hinterbliebenen durch Geldleistungen.

### Wer ist versichert?

Da für jeden Arbeitgeber eine Pflichtmitgliedschaft bei einem Unfallversicherungsträger besteht, ist sichergestellt, dass jeder Arbeitnehmer in Deutschland bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichert ist.

Mit der Gewerbeanmeldung wird Ihr Unternehmen automatisch bei der für Sie zutreffenden Berufsgenossenschaft gemeldet.

Ob Sie als Unternehmer selbst und möglicherweise im Betrieb mitarbeitende Ehegatten automatisch mitversichert sind, ist in der Satzung der jeweiligen Berufsgenossenschaft geregelt, ebenso wie die Bedingungen für eine freiwillige Zusatzversicherung, die gesondert beantragt werden muss.

## Staatliche Aufsicht - Gewerbeaufsicht

Die staatlichen Aufsichtsbehörden (die Bezeichnung ist in den einzelnen Bundesländern verschieden z. B. Landesamt für Arbeitsschutz, Gewerbeaufsichtsamt...) haben die Aufgabe, die Einhaltung der vom Bund und von den Ländern herausgegebenen Gesetze, Verordnungen und Regeln zu überwachen. Sie wirken bei der Beratung und Aufsicht der Unternehmen mit Unfallversicherungsträgern zusammen.

### Aufgaben und Rechte der staatlichen Aufsicht:

- Sie überwachen den technischen Arbeitsschutz (z. B. Produkt-, Geräte- und Anlagensicherheit).
- Sie überwachen und kontrollieren den sozialen Arbeitsschutz (z. B. Arbeitszeit, Mutterschutz, Jugendschutz).
- Sie beraten zu arbeitshygienischen und arbeitsmedizinischen Fragen einschließlich Stress.
- Sie können durch Verfügung Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und auch Dritter anordnen.



Die Mitarbeiter der staatlichen Aufsicht sind befugt, jederzeit und unangemeldet Ihr Unternehmen zu betreten und Kontrollen durchzuführen. Aber auch Sie können sich mit Ihren Fragen direkt an die staatliche Aufsicht wenden.

### Impressum:

Otto von Guericke Universität Magdeburg  
Institut für Arbeitswissenschaft,  
Fabrikautomatisierung und Fabrikbetrieb  
Universitätsplatz 2 | D-39106 Magdeburg  
Fon: +49(0)391/6712169

RKW - Rationalisierungs- und Innovationszentrum der deutschen Wirtschaft e. V. - Bundesgeschäftsstelle -  
Düsseldorferstraße 40 | D-65760 Eschborn  
Fon: +49(0)6196/495-278 | www.guss-net.de

Das Projekt Guss wird im Rahmen des Modellprogramms zur Bekämpfung arbeitsbedingter Erkrankungen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gefördert.

